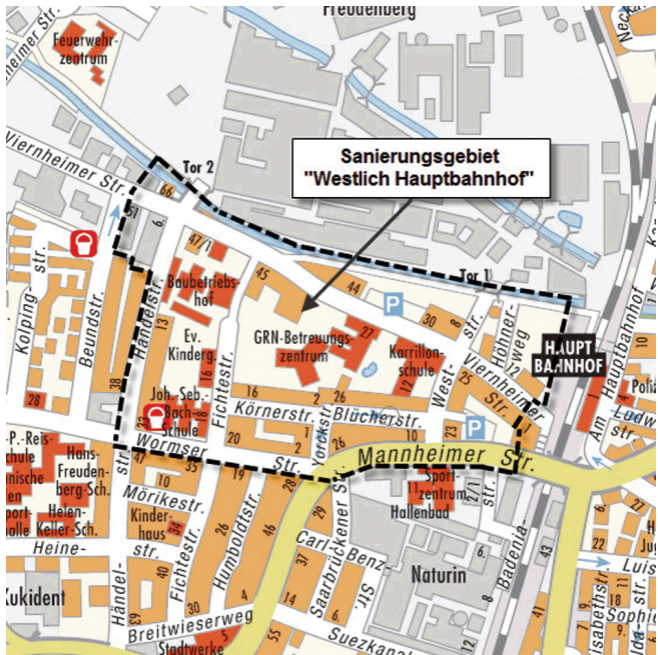


Sanierungssatzung „Westlich Hauptbahnhof“

Erneuter Beschluss der Sanierungssatzung „Westlich Hauptbahnhof“

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung (§ 143 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat durch Satzungsbeschluss gemäß § 142 BauGB am 16.03.2016 das Sanierungsgebiet „Westlich Hauptbahnhof“ im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.10.2014 förmlich festgelegt. Der Geltungsbereich kann dem nachfolgend abgedruckten Plan entnommen werden.



Die Sanierungssatzung wird im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, im Amt für Stadtentwicklung, Eingang D zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rückwirkend zum 31.10.2014 in Kraft gesetzt.

Das Sanierungsgebiet soll in dem Zeitraum bis zum 31.12.2024 durchgeführt werden.

Hinweise

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB (Dritter Abschnitt. Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weinheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.